

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 11/98

vom

28. Mai 1998

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 28. Mai 1998 durch die Richter Dr. Werp, Dr. Wurm,
Streck, Schlick und die Richterin Ambrosius

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
13. März 1998 - 8 U 27/98 - wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdever-
fahren wird auf 56.367,09 DM festge-
setzt.

- 3 -

G r ü n d e

Die Klägerin hat die Berufung nicht rechtzeitig innerhalb der am 6. März 1998 abgelaufenen Frist begründet. Ihrem am letzten Tage der Frist gestellten Antrag, das Verfahren bis zum Ausgang der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auszusetzen, war nicht stattzugeben, da keinerlei substantiierte, stichhaltige Gründe vorgetragen oder sonst ersichtlich waren, die eine so einschneidende prozessuale Maßnahme hätten rechtfertigen können. Ebensowenig konnte die anwaltlich vertretene Klägerin in schutzwürdiger Weise darauf vertrauen, daß das Berufungsgericht ihren Antrag zum Anlaß nehmen werde, ihr noch rechtzeitig Hinweise für ein sachgemäßes prozessuales Vorgehen zu erteilen.

Die Berufung ist daher mit Recht als unzulässig verworfen worden.

Werp

Wurm

Streck

Schlick

Ambrosius



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)